

Leistungsziel 1.1.2.1.1 Verfassung VORBEREITUNGSAUFGABE 1

Verfassung

Staatliches Handeln beruht auf der gesetzlichen Grundlage. Die Verfassung ist das oberste Gesetz eines Staates.

Aufgabe 1

Lesen Sie zur Vorbereitung in der Bundesverfassung die Art. 42 bis 53 (Seiten 10 bis 13). Notieren Sie ein Beispiel zu Art. 43a⁵:

Aufgabe 2

2.1

Im Kapitel 2 (Art. 54 bis 125; Seiten 14 bis 39) der Bundesverfassung sind die Zuständigkeiten geregelt. So lesen Sie zum Beispiel bei Art. 54 Auswärtige Angelegenheiten «¹ Die auswärtigen Angelegenheiten sind Sache des Bundes«.

Suchen Sie zwei typische Aufgaben, für welche die Kantone alleine zuständig sind:

Art. _____ Zuständigkeitsbereich _____

Art. _____ Zuständigkeitsbereich _____

2.2

Suchen Sie ein Beispiel für gemeinsame Zuständigkeit von Bund und Kantonen

Art. _____ Zuständigkeitsbereich _____

Aufgabe 3

Am ganz konkreten Beispiel der Kultur zeigen wir das Zusammenspiel der drei Ebenen «Bund-Kantone-Gemeinden» auf: **Bundesverfassung** Art. 69 Kultur, Abs. 1 «Für den Bereich Kultur sind die Kantone zuständig». **Kantonsverfassung** Thurgau § 75 «¹ Kanton und Gemeinden fördern das kulturelle Schaffen. ² Sie fördern die Erhaltung der Kulturgüter und können Einrichtungen der Kulturpflege führen.« **Gemeindeordnung** Stadt Frauenfeld Art. 2, Abs. 2 «Sie fördert insbesondere, die Kultur und das künstlerische Schaffen«. Diese Aussage in der Gemeindeordnung hat Einfluss auf die Gemeindeverwaltung. So finden wir im Organigramm (der Aufbauorganisation) eine Fachkommission Kulturförderung und die Dienststelle Kulturförderung (Siehe Dokument 02_zur Vorbereitungsaufgabe).

Erstellen Sie ein solches Beispiel mit der Verbindung zu einer Amtsstelle oder Abteilung in Ihrer Verwaltung. Ausgangslage ist die Bundesverfassung.

Nehmen Sie Ihre Beispiele in den überbetrieblichen Kurs mit.

Aufgabe 4

Die Lernenden einer Kantonalen Verwaltung oder eines Grundbuch-, Betreibungs- und Konkursamtes bringen eine Kantonsverfassung und den Auftragsbeschrieb ihres Amtes oder ihrer Ausbildungsabteilung mit.

Die Lernenden einer Gemeindeverwaltung bringen ihre Gemeindeordnung und den Auftragsbeschrieb ihrer Ausbildungsabteilung mit.